

**Beilage T. 5.****S d h s t e s D e c r e t**

vom 14ten April 1821.

**Einige kleine Bewilligungen betreffend.**

Folgende Anträge auf kleine Bewilligungen aus landschaftlichen Mitteln werden dem getreuen Landtage noch mitgetheilt, um bey Entwerfung des Etats für die nächsten Verwilligungsjahre einige billige Rücksicht zu nehmen.

1) Der erneuerte Antrag der Großherzoglichen Landes-Direction, wegen Bewilligung einer Fourage-Ration an die Thierärzte, Professor Renner in Jena und Brauell in Weimar.

Hey dieser Gelegenheit werden zugleich die von der Großherzoglichen Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Kunst und Wissenschaft, in dem beyliegenden Berichte vorgetragenen Wünsche für die in Jena errichtete Veterinär-Anstalt zu einer künftigen Berücksichtigung empfohlen, da diese Anstalt in mehr als einer Hinsicht Unterstützung verdienen dürfte.

2) Die in Antrag gebrachte Erhöhung der Besoldung des Impost-Controleurs Wittmann zu Neustadt a/D. und endlich

3) das doppelte Dienst-Verhältniß des Ganzley-Dieners Kommel bey dem Großherzoglichen Landschafts-Collegium und hey der unter der Landes-Direction stehenden Kriegskasse, läßt die erst gedachte Behörde wünschen, denselben von den Functionen bey der letztern entbunden zu sehen, was nur alsdann ausführbar wird, wenn der Gehalt, den Kommel in dieser Eigenschaft bezieht, und welcher nach den beyliegenden Akten, 265 thlr. jährlich beträgt, aus der Haupt-

landschafts-Kasse verwilligt wird, wohn eben der gegenwärtige Antrag gerichtet ist.

Die Original-Beylagen und Akten-beyliebe der getreue Landtag, nach davon gemachtem Gebrauch, zurück zu geben. **rc.**

Das Staats-Ministerium,

**Beilage U. 5.****S d h s t e s D e c r e t**

vom 10ten April 1821.

**Die Kettenzieher bey Vermessungen betreffend.**

Nach der Revisions-Instruction Cap. XI. §. 11. und Cap. XV. §. 60. soll bey Landes-Vermessungen jedem Geometer Ein Kettenzieher auf Kosten der öffentlichen Kassen gehalten werden. Dagegen verordnet ein zu jenem Gesetze gehörendes Reglement vom Jahre 1730. (Schmidtsche Sammlung Th. VI. S. 352.) daß die Kettenzieher von den Gemeinden zu stellen seyen. Dieses Reglement ist als Norm angenommen worden in dem alt-Weimarischen Kreise, weil es hier als Gesetz promulgirt ist, in den neuen Landen, insonderheit im Neustädtischen Kreise, weil es höchst billig ist, daß diejenigen, zu deren unmittelbarem Vortheil die Vermessung mit vorgenommen wird — die Grundstücks-Besizer der Flur — durch einige Beyträge und Hülfe die Kosten der Steuerkasse mindern und weil die Veranlassung und der Zweck der neuesten Vermessungen eine gleiche Behandlung aller Landestheile zu fordern schien. Auch hat dieses Verfahren in den neuen Landen keine Beschwerde, keine Weigerung zur Folge gehabt. — Nur in dem Eisenachischen Kreise erhebt man Zweifel, gestügt auf die Revisions-Instruction Cap.



**XI. §. 11. und Cap. XV. §. 60.**, welche dort promulgirt ist und bemerkend, daß das abändernde Reglement von 1730. in dem Eisenach'schen Kreise nicht promulgirt sey. — Um diese Zweifel gänzlich zu beseitigen, dürfte es nöthig seyn, die Verordnung des angeführten Reglements als Gesetz für das ganze Großherzogthum anzuerkennen, und zwar, was die jezt zum Zweck der neuen Besteuerung vorgenommenen Messungen anlangt, mit rückwirkender Kraft.

Für diesen letzten Antrag spricht der Umstand, daß sonst eine verschiedene Belastung der Grundstücksbesitzer des einen und der Grundstücksbesitzer des andern Kreises sich ergeben würde. Der getreue Landtag wird sich hierüber annoch aussprechen und, falls er einer andern Meinung seyn sollte, zugleich die im Eisenach'schen Kreise bisher verlegten Kettenzieherlöhne, ohngefähr 400. thlr., mit in den Etat der Hauptlandschafts-Kasse aufnehmen.

Das Staats-Ministerium.

Beilage V. 5.

### Untertänigste Erklärungsschrift

vom 19ten April 1821.

auf die höchsten Decrete vom 8ten März und 10ten April dieses Jahres, die Einquartierungs-Vergütung neu-weimarischer Unterthanen aus dem Jahre 1815.,  
ingleich

die von Gemeinden zu zahlenden Kettenzieherlöhne bey Vermessungen betreffend.

Von den Gegenständen, welche dem getreuen Landtag, als auf Feststellung der landschaftlichen Kassen = Etats Einfluß habend, zur Begutachtung mitgetheilt wurden,

konnte in der unterthänigsten Etats = Erklärungsschrift nur zweyen eine schickliche Stelle nicht eingeräumt werden, und er erlaubt sich daher hiermit seine Erklärung darauf in Folgendem ehrerbietigst abzugeben.

1) Das höchste Decret vom 8ten März dieses Jahres setzte ihn von der Forderung einiger neu-weimarischer Unterthanen wegen Vergütung von Einquartierung und für gelieferte Fourage aus dem Jahre 1815. in Kenntniß.

Der getreue Landtag ist der Meinung, daß die Haupt = Landtschaftskasse zu Leistung der geforderten Vergütung nicht verbindlich sey, weil während des Zeitraums, auf welchen die Entschädigung gefordert wird, die öffentlichen Abgaben der theilhaftigen neuen Landesstelle nicht in die Landtschaftskasse, sondern in die Kammerkasse geflossen sind, und empfiehlt daher dieses Gesuch lediglich I. R. H. zu irgend einer Berücksichtigung.

2) Befehl des höchsten Decretes vom 10ten dieses Monats, verweigern die Gemeinden des Eisenach'schen Kreises die Zahlung der Kettenzieherlöhne bey Grundstücks-Vermessungen, weil das die Revisions = Instruction abändernde Reglement vom Jahre 1730., welches den Gemeinden diese Verbindlichkeit auferlegt, im Eisenach'schen nicht promulgirt worden ist.

Die Promulgation jener Verordnung in allen Landesstellen, wo sie noch nicht erfolgt ist, erkennt der getreue Landtag zwar für nothwendig an, um jedem möglichen Zweifel vorzubeugen, allein die rückwirkende Kraft desselben dürfte nicht anzunehmen seyn. Dennoch aber liegen zwey Gründe vor, aus welchen die Gemeinden des Eisenach'schen Kreises zur Zahlung der bereits verdienten Kettenzieherlöhne angehalten werden können, einmal der, weil es in der Billigkeit beruht, daß derjenige auf irgend eine Weise verhält-

nismäßig beytrage, dessen Grundstücke vermessen werden, was in allen übrigen, sogar in den neu erworbenen Landestheilen, zehther unweigerlich anerkannt worden ist, und zweyten, weil vormals, dem Vernehmen nach, im Eisenach'schen Kreise jeder Grund-Eigenthümer, dessen Grundstücke vermessen wurden, zur Bezahlung des dritten Theils aller Messungskosten verbunden gewesen seyn soll, welche Einrichtung jetzt nicht mehr besteht.

Unter Wiederbeschluß eines zu Biffer 1. gehörigen Großherzoglichen Landes-Direction's-Aktenbandes erneuert S. K. H. der getreue Landtag die Versicherung 2c.

Der getreue Landtag.

Beilage W. 5.

## H ö c h s t e s D e c r e t

vom 8ten März 1821.

Die Einquartierungs-Vergütung neu-weimarischer Ortschaften aus dem Jahre 1815.

In den alt-weimarischen Landen und seit dem 1sten Januar 1816, als dem Tage der vollständigen Vereinigung mit denselben, auch in den neuen Landestheilen, sind bekanntlich die von den Einzelnen getragenen Kriegskosten — zum Theil aus dem Ertrag der deshalb ausgeschriebenen Kriegskosten-Beiträge — nach bestimmten Sätzen aus Landeskassen vergütet worden.

Nun sind aber, wie dem getreuen Landtage, aus dem ihm bey seiner vorigen Versammlung mitgetheilten Ministerial-Vortrage, erinnerrlich seyn wird, verschiedene neu-weimarische Communen in dem Falle, in der Zwischenzeit von ihrer Abtretung an das Großherzogthum bis zu dem obigen Zeitpunkt ihrer völligen Vereinigung mit denselben, Einquartierung getragen zu haben,

für welche ihnen eine gleichmäßige Vergütung noch bis jetzt nicht zu Theil geworden ist.

Die Großherzogliche Kammer, in deren Klassen die öffentlichen Abgaben der neu-erworbenen Landestheile, während jenes Zeitraums geschlossen sind, weigert sich nicht ohne Grund, eine Verbindlichkeit zu solcher Vergütung anzuerkennen, da sie sich lediglich mit Erhebung der gewöhnlichen Steuern, wie sie zu Friedenszeiten zu entrichten gewesen, begnügt hat, und ist den bedrängten Gemeinden, auf höchsten Befehl S. K. H. des Großherzogs, nur einstweilen durch Erlass rückständiger Steuern und Gefälle einzigermaßen zu Hülfe gekommen; ein Erlass, welcher, nach dem beyliegenden Verzeichnisse, im Ganzen die Summe von 1576 rthlr. 21 gr. 7/8 pf. beträgt.

Indessen scheinen den Ansprüchen dieser Gemeinden, auf die volle regulativ-mäßige Vergütung, erhebliche Gründe zur Seite zu stehen und es sind von der Großherzoglichen Landes-Direction, in dem, nebst den dazu gehörigen Akten, abschriftlich beyliegenden Berichte zwey Wege zur Befriedigung derselben in Vorschlag gebracht worden.

Der Betrag dieser Forderungen war, in dem obenerwähnten Ministerial-Vortrage zufolge Blatt 40. beyliegender Landes-Direction's-Akten zu 6075 thlr. — gr. 6 pf. für Einquartierung und 140 thlr. 14 gr. 5 pf. für gelieferte Fourage angegeben worden; es wird jedoch von der Landes-Direction eine genauere Erörterung deshalb vorbehalten.

Der getreue Landtag beliebe diese An gelegenheit in Erwägung zu nehmen und seine Erklärung darüber abzustatten. 2c.

Das Staats-Ministerium.

Beilage X. 5.

## Höchstes Decret

vom 23ten Januar 1821.

die Wasser- und Uferbaukassen  
betreffend.

Schon im Jahre 1792. wurde für den Weimarischen und Jenaischen Kreis eine besondere Wasser- und Uferbaukasse gestiftet, in welche dann nicht unbedeutende Zuschüsse aus der Großherzogl. Kammerkasse und bald größere, bald geringere Verwilligungen aus den landschaftlichen Kassen flossen. Die letzteren wurden auch, nach der Vereinigung der drey Kreise zu einem Ganzen, wiederholt und im Jahre 1812., in Gemäßheit einer ständischen Erklärungsschrift vom 24ten Decem-ber, dahin geordnet, daß der Uferbaukasse im Weimarischen und Jenaischen Kreise die bisherige Verwilligung an 333 rthlr. 8 gr. fernerhin gewidmet bleiben, zugleich aber dem Eisenachischen Kreise, zu denselben Zwecken, eine Summe von 200 rthlr. jähr-lich (im ersten Jahre von 400 rthlr.) angewiesen und auf solche Weise auch dort eine Wasser- und Uferbaukasse errichtet werden sollte. So hat die Sache bestanden bis zum Jahre 1819. In diesem Jahre aber sprach sich der getreue Landtag bey Ueberreichung der Etats dahin aus:

„Zur Vereinfachung des Rechnungswesens und zur Ersparung der Kosten dürfte besonders das Einziehen verschiedener Neben-kassen zweckgemäß seyn. Dahin gehö-ren, nach dem Dafürhalten des Landtags, auch die Wasser- und Uferbaukassen. Schadhafte Ufer sind in der Regel auf Kosten der angränzenden Grundstücks-be-sitzer herzustellen, und es würde ein dazu nöthiger Aufwand nur in dem Falle aus der Landschaftskasse zu bestreiten seyn, wenn zu Erhaltung der Landesgränzen,

oder sonst bey ganz außerordentlichen Fäl- len ein Uferbau sich nothwendig machen sollte. Der Landtag hat Ursache zu ver-muthen, daß diese Grundsätze zeitler als richtig anerkannt worden sind; denn die Wasser- und Uferbaukassen haben nur dem Namen nach bestanden, es ist aus denselben nur sehr selten etwas der Be-stimmung gemäß verwendet worden, wie die Rechnungen ausweisen. Worldäufig ist die für die Uferbaukassen verwilligte Sum-me in den Etat der Haupt-Landschafts-kasse nicht mit aufgenommen worden; sollte jedoch, besonders zu Sicherung der Lan-desgränzen, sich ein Uferbau nothwendig machen, so dient der Reserve-Fonds zur Aushülfe. Uebrigens erscheint wohl der Wunsch gerechtfertigt, daß die bey den Wasser- und Uferbaukassen vorhandenen Activa an die Haupt-Landschaftskasse übergezahlt und dort wieder in Einnahme gestellt werden möchten.“

Se. K. H., der Großherzog, genehmigten diese Erklärung in so weit, daß die Ver-willigungen für die oft erwähnten Kassen aus dem Etat der Haupt-Landschaftskasse weg-blieben, also vor der Hand eingezogen wer-den durften; aber, was die übrigen damit zusammenhängenden Wünsche und Anträge des getreuen Landtags anlangt, bezielten Höchst-Dieselben Sich die Vernehmung der Landes-Direction und weiter die endliche Schlußfassung ausdrücklich vor. —

Nachdem die Landes-Direction die er-sforderten Berichte, unter Einsendung der Akten und Rechnungen, erstattet hat, soll dem getreuen Landtage Folgendes eröffnet werden.

1) Wie Se. K. H., der Großherzog, jeden Antrag auf Vereinfachung der Ver-waltung und Kostenersparniß in solcher, wenn er auf Gründen beruht und ausführ-bar ist, gern genehmigen und es mit Wohl-

gefallen bemerken, daß der Landtag darauf seine Aufmerksamkeit richtet, so genehmigen höchst = Diefelben auch hier die Einziehung der Uferbaukassen, als für sich bestehender, eine besondere Verwaltung und Rechnungslegung erfordernder Kassen.

2) Erträge aber wird der getreue Landtag, mit besonderer Rücksicht auf einige Bemerkungen der Landes = Direction, zweyter Section, ob es nicht rätlich sey, auf den Etat der Haupt = Landchaftskasse, oder auf die Etats der einzelnen Kreisassen eine gewisse Summe für den Wasser = und Uferbau, in sofern solcher Sache des Staates ist, und durch augenblickliche Hülfe größerer Schaden abgewandt werden kann, besonders zur Disposition der Landes = Direction durch die Landräthe, wieder aufzunehmen, in der Art, daß, wenn in einem Jahre diese Summe nicht, oder nicht ganz verbraucht wird, die Ersparniß unter dem baaren Vorrathe bey der Haupt = Landchaftskasse oder der Kreis = Kasse mit in das folgende Jahr hinüber geht.

3) Ueber den bey der Eifenachischen Wasser = und Uferbaukasse vorhandenen baaren Vorrath ist durch ein höchstes Rescript vom 29sten September 1820. verfügt worden, indem sich, nach dem übereinstimmenden Gutachten mehrerer Sachverständigen, an der Werra sehr bedeutende Baue dringend nothwendig machten, welche, nach Gründen des Rechts und der Billigkeit und nach den bisher angenommenen Grundfäßen, den anliegenden Acker = und Wiesenbesitzern allein nicht zugemuthet werden konnten. Es hat aber diese Kasse aussestehen:

212 thl. 12 gr. — pf., welche zu einem Uferbau an der Ufster und  
 956 = 12 = 4  $\frac{1}{2}$  =, welche zu dem Hebammen = Institute in Eifenach vorgeschossen worden.

Jenes ist mit höchster Genehmigung ge-

schehen und der getreue Landtag wird selbst die definitive Berausgabung dieser Summe um so gewisser genehmigen, als auch ihm der Gedanke an eine noch bestehende Trennung der einzelnen Landestheile von einander immer fremder zu werden anfängt. Dagegen ermangelt zwar, was den Vorstoß an das Hebammen = Institute betrifft, die ausdrückliche höchste Genehmigung, indessen dürfte dennoch die Verantwortung der Landes = Direction für genügend anzusehen seyn, ja vielleicht der getreue Landtag sich zu dem Antrage aufgefördert fühlen, daß die dem Hebammen = Institute darzulegende Summe dieser so wohlthätigen, aber höchst dürftig ausgestatteten Anstalt ganz überlassen werde. —

Ueber kein Passivum der Eifenachischen Wasser = und Uferbaukasse, welches jedoch unverzinslich steht und höchst wahrscheinlich nicht zurückgefordert werden wird, findet der getreue Landtag in den Akten zureichende Nachricht.

4) Das Vermögen der Wasser = und Uferbaukasse im Weimarischen und Jenaischen Kreise bestand am Schlusse des Jahres 1819. — die Rechnung für 1820. ist noch nicht berichtigt — in

a) 2132 thl. ausgeliehener Kapitalien, nämlich 1832 thl. bey der Stadtpflasterkasse zu Weimar und 300 thl. bey der Thorhauskasse zu Jena,

b) 1089 thl. 15 gr. 9  $\frac{1}{2}$  pf. Propre = Rest des vormaligen Rechnungsführers, welcher noch im Concurse mit befangen ist,

c) 635 thl. 8 gr. 7  $\frac{1}{2}$  pf. baarem Gelde,

d) einigen an den Flüssen gewonnenen Wiesen und Holzstücken, welche im Jahre 1819. durch Verpachtung und Holzverkauf zu 36 rthlr. 7 gr. benuyt worden,

e) dem Rechte auf gewisse Strafgeelder wegen Verschädigung der Wehre bey der Flöße. Daß die Activa unter a. b. und c., mit ihrer etwaigen Vermehrung im Jahre 1820. zu der Haupt-Landschaftskasse übergehen, ist ganz unbedenklich, in so fern der getreue Landtag sich nicht bestimmen sollte, den Vorschuß an die Thorhauskasse, weil hier eine Kasse, welche größtentheils Landeskasse ist, der andern Landeskasse schuldet und den Vorschuß an die Stadt-Pflasterkasse, weil solches, bey der bestehenden Einrichtung, ebenfalls nicht die Unterstützung einer Ortskasse seyn, sondern der Straßbaukasse zu Gute kommen würde, ganz zu streichen.

Dagegen werden die Wiesen- und Holzsteck — deren Veräußerung um deswillen nicht rätlich ist, weil sie auch Materialien zum Uferbaue selbst geben — wohl forthin bey der Landes-Direction administriert und die Strafgeelder unter c. als Polizey-Strafen ebenfalls bey der Landes-Direction verrechnet werden müssen.

Der getreue Landtag wird bey diesen Anträgen es nicht übersehen, daß das Vermögen der Wasser- und Uferbaukasse keineswegs allein durch Beyträge aus den landschaftlichen Kassen, sondern in seinem ersten Stock aus Beyträgen Großherzoglicher Kammer gewonnen worden ist, daß folglich, streng genommen, bey Aufhebung der Kasse und Einziehung des Vermögens auch Großherzogliche Kammer um so gerechtere Ansprüche formiren könnte, als die neuen gesetzlichen Bestimmungen über den Uferbau, welche in Antrag gebracht worden sind, auch ihr manche Last zubringen werden.

5) Sollen, wie der Landtag gewünscht hat, die Besizer der an die Ufer anliegenden Grundstücke, bey Uferbauten mehr in Anspruch genommen werden, als bisher, soll eben dadurch die Aufhebung der Wasser- und Uferbaukassen unbedenklich erscheinen, so

macht sich eine gesetzliche Bestimmung über die zwey Fragen: welche Baue sind Sache des Staats oder dessen, welchen sonst an dem Flusse, oder Bache das Eigenthumsrecht zusteht: und: in welchem Verhältnisse sind jene Grundstücksbesizer zu den Kosten beizuziehen? dringend nothwendig. Sr. K. H., der Großherzog, haben in dieser Ueberzeugung von der hiesigen Landesregierung den ersten Entwurf zu einem Gesetze über diesen Gegenstand bearbeiten und solchen weiter von der Landesregierung in Eisenach begutachten lassen. Auf höchsten Befehl werden die darüber ergangenen Akten dem getreuen Landtage mitgetheilt, damit auch dieser sich in der Sache erklären und hierdurch noch während seines dormaligen Zusammentryns, die endliche Redaction des Gesetzes möglich machen könne. 1c.

Das Staats-Ministerium.

#### Beilage Y. 5.

### Unterthänigste Erklärungsschrift

vom 17ten April 1821.

auf das höchste Decret vom 25sten Januar 1821., die Wasser- und Uferbaukassen betr.

Ihro K. H. spricht der getreue Landtag seinen ehrfurchtsvollsten Dank aus, für die ihm mittelst höchsten Dekretes vom 25sten Januar d. J. bekannt gewordene landesfürstliche Genehmigung, daß die hier und in Eisenach bestandenen Uferbaukassen, als für sich bestehende Kassen, gänzlich eingezogen worden. Wenn er hierbey

1) was die Eisenachische Kasse betrifft, nach der bereits erfolgten höchsten Verfassung über den baaren Vorrath bey selbiger, die definitive Herausgabe eines daraus geleisteten Vorschusses von 212 rthlr. 12 gr.



zu einem Uferbau an der Ulster, genehmigt, wegen der dem Hebammen-Institute zu Eisenach vorgeschossenen 956 rthlr. 12 gr. 4½ pf. aber seine Zustimmung ertheilt, daß diese Summe der genannten wohlthätigen Anstalt ganz überlassen werde; wenn er

2) hinsichtlich der Weimar = Jenaischen Wasser = und Uferbaukasse sich beschließen erklärt, daß die der Jenaischen Thorhäuser-Kasse vorgeschossenen 300 rthlr. vom 1sten Januar des laufenden Jahres an nicht weiter verzinst, vielmehr gänzlich gestrichen werden; so darf er mit Zuversicht auf die höchste Genehmigung F. K. G. rechnen, daß alle übrigen Activ = Forderungen der zuletzt genannten Kasse, so wie der sich ergebende baare Vorrath zu Ende des Jahres 1820., der Haupt-Landschaftskasse überwiesen worden, indem ein etwaiger Anspruch der Großherzoglichen Kammer an jenem Bestande um so weniger eintreten könnte, als derselben seit der Fundirung jener besondern Kassen aus landschaftlichen Mitteln, manche Ausgabe mag erspart worden seyn, welche außerdem ihr, als Eigenthümerin des Flusses, zugekommen seyn dürfte.

Gegen die Ueberweisung der der Uferbaukasse bisher zuständigen Wiesen und Holzstücken, so wie der wegen Beschädigung durch die Flüsse zu erhebenden Strafen an die Landes = Polizeybehörde, hat der getreue Landtag nichts zu erinnern, unter der Voraussetzung, daß die auf jenen Flecken zu gewinnenden Materialien zu den in der Nähe nöthigen Bauen gegen Bezahlung überlassen werden.

Wenn auf solche Weise vom Anfange des laufenden Jahres an eine besondere Wasser = und Uferbaukasse ferner nicht mehr besteht, so muß es allerdings für sehr nützlich anerkannt werden, daß über die Verbindlichkeit, die nöthigen Wasser = und Uferbau zu bestreiten, gesetzliche Bestimmungen

eintreten. Dem getreuen Landtage hat der zu dem Ende bearbeitete Entwurf sehr zweckmäßig erschienen, die in selbigem aufgestellten Grundsätze entsprechen durchgehend seinen Ansichten und von den dagegen in den Akten vorliegenden Erinnerungen haben ihn nur die beyden Paragraphen 5. und 13. zu den ehrenbietigsten Anträgen bestimmt:

1) daß dem anliegenden Grundstücksbesitzer, welchem ein Bau ganz oder zum Theil obliegt, nachgelassen werde, das ganze betreffende Grundstück aufzugeben und sich dadurch von jener Verbindlichkeit zu befreyen, und daß in solchem Falle und wenn Niemand sich zu Uebernahme des Grundstücks mit dieser Verbindlichkeit freywillig versteht, die Gemeinde, in deren Flur dasselbe liegt, eintreten müsse;

2) daß nicht durch die, zur Leitung und zur Aufsicht bey dem Bauen, in Vorschlag gebrachten doppelten Behörden, den betreffenden Grundstücksbesitzern ein größerer Aufwand erwachse, sondern hierbei die möglichste Einfachheit beobachtet werde.

Alle übrigen nach den Akten gemachten Erinnerungen bleiben wohl mit Rechte zu etwaiger Berücksichtigung bey der definitiven Redaction ausgelegt; höchst wünschenswerth aber ist es, daß auch noch einige nähere Bestimmungen über Alluvionen und über die Verhinderungen der bey selbigen häufig eintretenden Noththeile, mit Beziehung des einen oder des andern Vandraths festgesetzt, und in dem Gesetze aufgenommen werden.

Wenn endlich der getreue Landtag den höchsten Antrag: daß für den Wasser = und Uferbau überhaupt eine gewisse Summe im Etat der Landschaftskasse ausgelegt werde, ehrenbietigst ablehnt und sich deshalb auf seine frühere im Jahre 1819. abgegebene Erklärung zu beziehen wagt; so geschieht dieses in der selten Ueberzeugung, daß jede kleinere Summe, in Beziehung auf das

Ganze, eine unnöthige, jede größere Summe aber, eine für alle nicht zunächst dadurch begünstigten Steuerpflichtigen unbillige und in keinem Verhältnisse mit den Kräften der Kasse stehende Ausgabe seyn würde. Ihro K. H. bittet er ehrfurchtsvoll, dieser Ansicht die höchste Zustimmung nicht zu versagen und indem er sämmtliche in dieser Angelegenheit ihm zugekommenen Akten wieder beschließt, wiederholt er die Versicherung seiner tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue.

Der getreue Landtag.

Beilage Z. 5.

### Höchstes Decret

vom 13ten April 1821.

Die Dismembration der geschlossenen Bauergüter betreffend.

Nach der ständischen Erklärungsschrift v. 29sten v. M., hat der dem getreuen Landtag vorgelegte Gesetzesentwurf über die Dismembration der geschlossenen Bauergüter nur theilweise die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten erhalten und es sind hinsichtlich mehrerer Bestimmungen desselben, neue, abweichende Vorschläge gethan worden.

Da hierbey verschiedene nothwendige Fragen unerörtert geblieben sind, deren gleichzeitige Entscheidung unerlässlich ist, z. B. wodurch das Widerspruchsrecht der Gemeinde, der Steuerkasse, des Lehns-Hofne- und Erbzinsherrn bey vorhabender Zerschlagung eines Bauerguthes bedingt sey? wie weit dieses Recht in seinem Gebrauche und Erfolge gehen solle? so wird die Entwerfung eines neuen Gesetzes nöthig, welches von neuem der verfassungsmäßigen Erklärung des Landtags bedarf.

Daher wollen Se. Königl. Hoheit, der

Großherzog, diese Angelegenheit, nach weiterer Bearbeitung, der nächsten ordentlichen Landtagsversammlung, zur definitiven Erklärung vorlegen, und einstweilen, in dieser Hinsicht, Alles bey dem Bisherigen bewenden lassen. 1c.

Das Staats-Ministerium.

Beilage A. 6.

### Höchstes Decret

vom 6ten April 1821.

Die angeblich noch unvergüteten älteren Kriegsforderungen der Unterthanen in einigen neuen Landestheilen betreffend.

Der getreue Landtag verwendet sich, mittelst unterthänigen Vortrags vom 31sten März, für das Gesuch der Unterthanen in den ehemals Hessischen, Erfurt-Blankenhaynischen und reichsritterschaftlichen Landestheilen, um Vergütung für diejenigen Kriegsleistungen und Lieferungen, welche sie vor ihrer Vereinigung mit dem Großherzogthume gethan haben.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, wollen diese Forderungen näher untersuchen und beöhalb, wenn es nach Lage der Sache mit Wahrscheinlichkeit einigen Erfolges geschehen kann, bey den betreffenden auswärtigen Regierungen die geeigneten Schritte thun lassen; das unterzeichnete Staats-Ministerium aber ist gnädigst angewiesen, dem getreuen Landtag hiervon vorläufig Nachricht zu ertheilen.

Das Staats-Ministerium.

Beilage B. 6.

**Höchstes Decret**

die höchste Sanction einiger Erklärungen betreffend.

**Carl August**

11. 11.

Wir haben die Uns gebührend vorgebrachten Erklärungsschriften des getreuen Landtags, vom 3ten Januar, die Errichtung einer Sparkasse betreffend, vom 30sten März, die Abgaben an die Waisen-Anstalten betreffend, und vom 31sten März, die Pensionirung der Wittwen und Waisen verstorbenen Staatsdiener betreffend, ihrem ganzen Inhalte nach, Unsern Gefinnungen und Absichten entsprechend befunden, und nehmen daher keinen Anstand, Unsere landesfürstliche Sanction zu denselben, hiermit zu ertheilen.

Was dem zufolge

1) den umgearbeiteten Gesetzesentwurf, wegen Pensionirung der Staatsdiener = Wittwen und Waisen, anlangt, so soll

a) die Bestimmung der Pension auf den fünften Theil des Dienst = Einkommens des verstorbenen Staatsdieners, in gleichen

b) die Festsetzung der geringsten Pension auf 25 thlr., in das Gesetz aufgenommen und dasselbe sodann zur öffentlichen Kunde gebracht werden. Die Pension der Wittwen im Felde gebliebener Unter = Officiers sollen, dem ständischen Antrage gemäß, nicht aus der Kriegskasse, sondern ebenfalls aus der Haupt = Landchaftskasse gezahlt werden.

Die bisherigen Besoldungs = Abzüge für die Almosenkassen der Communen Weimar und Eisenach, hören zum 1sten Januar 1822. an, gänzlich auf, und die Staatsdiener unterliegen, in Hinsicht auf die Unterstützung der Orts = Almosenkassen, künftig keinen andern Bestimmungen, als alle übrige

gen Einwohner des Orts (Mitglieder der Orts = Gemeinde im weitern Sinne.)

2) Es bewendet vor der Hand noch bey den bisherigen Landes = und Communal = Ausgaben an die Waisen = Anstalten im Großherzogthume, mit Ausnahme derjenigen, welche in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen wegfallen, z. B. wahrscheinlich nach §. 120. der neuen Sunstordnung.

3) Die neue Anstalt der Sparkasse ist bereits zur Ausführung gekommen und hat einen gedeihlichen Fortgang. 11.

Weimar, den 6ten April 1821.

Carl August.

Beilage C. 6.

**Höchstes Decret**

vom 10ten April 1821.

Den Entwurf einer allgemeinen Sunstordnung betreffend.

Der getreue Landtag hat in seiner Erklärungsschrift vom 29sten März d. J. den von Großherzogtl. Landes = Direction bearbeiteten, ihm mitgetheilten Entwurf einer allgemeinen Sunstordnung, eines Gesetzes, welches die alte ehrwürdige Einrichtung der Zünfte und Innungen in dem Großherzogthume, wo sie nicht mehr besteht, wiederherstellen, wo sie noch besteht, wieder erfrischen soll, „ein sehr wohl gelungenes Werk“ genannt. Er hat aber zugleich mehrere Erinnerungen und Anträge hinzugefügt und nicht nur die Berücksichtigung derselben empfohlen, sondern auch von dieser seine Zustimmung in die Promulgation des Gesetzes abhängig gemacht.

Das Großherzogtl. Staats = Ministerium muß deshalb noch einmal auf die Sache zurück kommen und, nach den Befehlen Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, mehrere

**Punkte der angeführten Erklärungsschrift** als solche bezeichnen, welche der wiederholten Erörterung und Prüfung in dem Landtage selbst zu unterwerfen seyn dürften. Es gehört dahin

I. der Antrag:

„daß allen Handwerkern die Niederlassung auf dem Lande und allen Landwirthern das Halten von Gesellen und Lehrlingen, gleich denen in der Stadt, zugestanden werden möge.“

Das zumtümliche Betreiben bürgerlicher Nahrung, unter Aufsicht der Gemeindeoberen, macht das Charakteristische der Städte aus. Wer solches aufheben, wer das Stadtrecht dem platten Lande mittheilen will, kommt in Gefahr, Gränzen zu verwirren, welche die Geschichte gezogen hat, den Grund anzutasten, auf welchem die innere Einrichtung unserer Gemeinwesen fortkin erhalten werden sollte. Es tritt hinzu, daß die Verfassung des Großherzogthums — das Grundgesetz vom 5ten May 1816. — jenen Unterschied zwischen Stadt und Land anerkennt, daß die Aufhebung desselben mit dem Grundgesetze, nicht wohl zu vereinigen seyn möchte. Das Bewegliche der bürgerlichen Gewerbe, des bürgerlichen Verkehrs, wird auch dort dem Ruhigen und Festen in dem Grundbesitze, seiner Bewirthschaftung, den Arbeiten, welche dadurch nothwendig werden, zur Seite gestellt. Die Repräsentanten des ersten, der bürgerlichen Gewerbe, des bürgerlichen Verkehrs, sucht das Gesetz in den Städten, nicht in den Dörfern; sie sollen nicht gewählt werden aus den Gewerbetreibenden, wie man sich solche in dem ganzen Lande zerstreut, sondern aus den Gewerbetreibenden, wie man sich solche in den Städten vereinigt dachte. Ueberhaupt ist wohl zu erwägen, daß es sich, in dem Antrage der Erklärungsschrift, auch von Aufhebung einer alten, schon bestehenden Ordnung handelt, nicht bloß von Herstellung

einer neuen Ordnung. Gerecht ist die Bezeichnung aller Staatsbürger, die Beziehung der Städte zu den öffentlichen Lasten nach dem Gesetze, welches im Jahr 1822. zur Ausführung kommen wird. Aber ebenfalls eine Forderung der Gerechtigkeit scheint es zu seyn, daß, unter jener Voraussetzung, die Städte bey den noch bestehenden städtischen Rechten, bey den noch bestehenden Rechten ihrer Gemeinheiten geschützt, daß ihr Erwerb, wo nur möglich, gewisser, nicht ungewisser gemacht werde. Auch dürfte die Ausführung des Gegentheils weder den Handwerkern, noch den Dörfern selbst einen wahren Gewinn bringen. Jene schreiten nur da fort, wo mehrere neben einander arbeiten, wo der eine den andern ermuntert, ihn beobachtet, von ihm lernt; diese verlieren immermehr von ihrer glücklichen Ruhe, an der Zufriedenheit ihrer Bewohner, gehen immer mehr in ihrem Wohlstande zurück, jemehr sie von dem städtischen Treiben in sich aufnehmen. Man vergleiche die Flecken, Marktstellen — halb Stadt halb Dorf — mit den reinen Dörfern, die Dörfer in der Nähe einer größern, bevölkerten Stadt mit den Dörfern, welche sich, in weiterer Entfernung, die alten Schranken und die alte Sitte erhalten haben. Gegen solche Gründe und solche Erfahrungen dürfte der Wunsch, die Bequemlichkeit einzelner Dorfbewohner nicht zu beachten seyn, zumal da der vorliegende Gesetzesentwurf diejenigen Handwerker, welche augenblicklich in den Wirthschaften gebraucht werden können, nicht gänzlich in die Städte gebannt, sondern mit Beschränkungen auch auf den Dörfern geduldet wissen will. Für außerordentliche Verhältnisse und Bedürfnisse ist durch den Vorbehalt am Ende des §. 15. hinlänglich gesorgt worden. Es folgt

II. der Antrag:

„daß der Satz: die Innungsliste gehört

nur in die Städte, nicht als Regel aufgenommen werden möge."

Was schon gegen den ersten Antrag bemerkt worden ist, kann hier wiederholt werden. Aber es reihen sich daran noch folgende Fragen: wer soll, wenn der Mittelpunkt einer Zunft vielleicht in einem ganz entfernten Dorfe ist, die Aufsicht führen, welche sich der Staat über alle Vereinigungen und Gemeinheiten in seinen Grenzen, also auch über Zünfte, vorbehalten muß? wie läßt sich, bey einer solchen Einrichtung, eine Aufsicht der Zunft selbst über ihre Glieder, ein Einwirken ihrer Vorsteher auf Erhaltung guter Ordnung, guter Sitte und Zucht mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten? dazu kommt, daß die wandernden Gesellen den Sitz ihres Handwerks nur in den Städten suchen, daß, wenn hier der Sitz des Handwerks, die Innungsblade, nicht seyn sollte, den einzelnen Meistern in den Städten eine neue, oft nicht unbedeutende Last aufgebürdet werden würde. — Hiernächst ist

III. Bey §. 22. und §. 23. des Entwurfes und der dagegen aufgestellten Erinnerung wohl zu erwägen, daß in der Regel alle Artikel der Innungen, auch die der geschlossenen, mit dem landesfürstlichen Vorbehalt versehen sind; „daran nach Befinden, nach Zeit und Gelegenheit, zu mehrern, zu mindern u. s. w.,“ und daß dieser Vorbehalt um so weniger aufgegeben werden mag, je nothwendiger, je unerläßlicher für das gemeine Beste der Gebrauch desselben seyn kann. Man denke sich eine Stadt, die vor 50., 60., 100 Jahren 4000 Einwohner zählte, die damals, nach ihrem Bedürfnisse, mit drey, vier Meistern eines Handwerks versehen wurde. Soll diese nicht mehrere erhalten, wenn sich die Bevölkerung jetzt auf 6000, 8000 Einwohner vermehrt hat? Vielleicht könnte dem Antrage des getreuen Landtags durch die Sätze entsprochen werden:

1) die Aufhebung geschlossener Innungen soll statt finden können. 2) Sie setzt voraus, daß die Ortsgemeinde und die Ortsobrigkeit vereint darauf antragen. 3) Enthaltend die Innungsartikel die oben erwähnte Klausel, den Vorbehalt, so haben die jetzigen Glieder der Innung und die Inhaber der damit zusammenhängenden Real = Rechte nur den Vortheil, welchen §. 23. des Entwurfes sichert, sie haben keine Ansprüche auf Entschädigung. 4) Enthaltend die Innungsartikel jene Klausel, jenen Vorbehalt nicht: so muß eine Entschädigungs = Summe ausgemittelt und den Betheiligten von der ganzen Ortsgemeinde geleistet werden. Diese Sätze haben die Analogie dessen für sich, was über die Aufhebung von Privilegien Rechtens ist. — Uebrigens versteht sich von selbst, daß eine Abänderung der allgemeinen Zunftordnung, eben weil sie allgemeines Landesgesetz seyn, als solches, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtags, zu Stande kommen soll, nur mit Zustimmung des Landtags erfolgen könnte. Aber nicht entsprechen dürfte es dem Grundgesetz, wenn, wie es scheint, zu §. 7. des Entwurfes dasselbe, auch in Bezug auf einzelne besondere Zunftordnungen — auf Statuten — behauptet wird. —

Gegen einige der übrigen Erinnerungen sollen

IV. die Bedenken in folgenden Fragen angedeutet werden:

1) (zu §. 57.) Wenn dieser Paragraph des Entwurfes nicht aufgenommen wird, werden nicht manche Innungen Mangel an Gesellen haben?

2) (zu §. 61. und 62.) Im vierzehnten Jahre erfolgt die Aufdingung; im siebenzehnten, achtzehnten Jahre, kann bey manchen Handwerkern die Lehrzeit vorüber seyn. Ehrt es die Meisterschaft, wenn ein so junger Mann, ohne alle Erfahrung u. s. w., dazu gelangen darf? Nimmt nicht §. 62. auf

Familien-Verhältnisse hinreichende Rücksicht? Sollte es nicht zur vollkommenen Veruhigung des Landtags gereichen, wenn die Ausnahme von der Regel in diesem §. von dem Ermessen der Ortsobrigkeit, unter verfassungsmäßiger Bestimmung der Gemeinde, abhängig gemacht würde?

3) (zu §. 21.) Gehört wohl in die besondern Statuten der Schneider-Znnungen.

4) (zu §. 73. und §. 78.) Will man diese Weiterung, welche, bey dem Verschluss in die Lade und bey der Herausnahme aus der Lade, wenigstens zwey und in der Regel drey Personen in Bewegung setzt?

5) (zu §. 118. c.) Hier möchte wohl Zuchthausstrafe und weiterhin Arbeitshausstrafe als das entscheidende Merkmal festzusetzen seyn, da es nicht schicklich seyn würde, ein Register von strafbaren Handlungen — Verbrechen — einzuschalten. Auch das Königlich Bayerische Gesetzbuch, welches einer neuen Kriminal-Gesetzgebung für das Großherzogthum zum Grunde gelegt worden ist, verordnet Art. 23.: „Verlust des Adels und aller Würden, Staats- und Ehrenämter (s. den Entwurf §. 4.) ist eine notwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in die Todes-, Ketten-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe.“ Und sollte man nicht eben so streng, wo nicht noch strenger bey der Frage seyn, ob jemand mit dem Ehrentitel zu bekleiden, in eine ehrenhafte Gesellschaft aufzunehmen sey?

6) (zu §. 133.) Die Ausnahme von der Regel giebt dem ausländischen Meister nicht nur ein Recht in dem Bezirke der Znung, in dem Bezirke der Unterobrigkeit, sondern, im Sinne und Geiste des neuen Gesetzes, auch ein Recht in andern Theilen des Landes. Sollte dieses Recht, wenn auch nur folgerweise, Eine Gemeinde und Eine Ortsobrigkeit dem Ausländer ertheilen dürfen? — Wie z. B. wenn die Znung eines Orts,

ohne Widerspruch von Seiten der Obrigkeit, auf den Gedanken käme, um ihres Vortheils willen, alle Meister desselben Handwerks in einer benachbarten Grenzstadt in sich aufzunehmen und denselben das Recht inländischer Meister zu ertheilen?

7) (zu §. 149. 150. 151. und 152.) Die Ausnahme dürfte wohl die Regel aufheben, da ein Herkommen überall besteht. Ist das zu wünschen? Bestimmen nicht die Gesetze, daß auf Gebräuche, Herkommen in den Handwerken, nur in sofern Rücksicht zu nehmen sey, als sie von der Regierungsgewalt anerkannt werden? Ist also hier etwa ein widerrechtlicher Eingriff in wohl erworbene Rechte zu fürchten?

8) (zu §. 190. 191. und 192.) Obermeister und Besizer sind in den Znungen Eins; sie bilden den Vorstand der Znung. Ist es zweckmäßig, daß sich der Vorstand die Belege seiner Rechnung selbst attestiren soll?

Der getreue Landtag wird über den Inhalt dieses Decretes sich weiter erklären und vielleicht sich bewegen finden, mehrere seiner Erinnerungen entweder überhaupt, oder doch in sofern zurück zu nehmen, als er von ihrer Berücksichtigung die Promulgation des ganzen Gesetzes abhängig gemacht hat. Er könnte dieses, nachdem er den ihm vorgelegten Entwurf der Zusatzordnung im Allgemeinen für „ein sehr wohlgegelungenes Werk erklärt“ hat, um so unbedenklicher, je gewisser die möglichste Berücksichtigung ständischer Erinnerungen bey neu zu erlassenden Gesetzen den Gründen gemäß ist, welche Sr. K. H., der Großherzog, bey Stiftung der Verfassung vor Augen gehabt haben. 11.

Das Staats-Ministerium.

## Beylage D. 6.

## Unterthänigste Erklärungsschrift

vom 18ten April 1821.

Den Entwurf zu einer allgemeinen  
Zunftordnung betr.

In dem hohen Ministerial-Decrete vom 10ten d. M. sind bey dem, in der ständischen Erklärungsschrift vom 29sten v. M. zu dem Entwurfe einer allgemeinen Zunftordnung gestellten Erinnerungen und Anträgen, mehrere Punkte der wiederholten Erörterung und Prüfung in dem Landtage empfohlen worden. Der getreue Landtag trägt hierauf das Resultat seiner beschalligen Berathung in Folgendem ehrerbietigt vor:

Zu I. Er glaubt auf seinen frühern Antrag, daß allen Handwerkern die Niederlassung auf dem Lande und allen Landmeistern das Halten von Gesellen und Lehrlingen, gleich denen in der Stadt, zugestanden werden möge, unter den Voraussetzungen nicht ferner bestehen zu dürfen, wenn

- a) bey §. 15. zu denjenigen Handwerkern, welchen in der Regel die Niederlassung in den Dörfern gestattet ist, noch

Sattler,  
Glaser und  
Beder

gesetzt, auch der Schluß dieses Paragraphen in der Art etwa gefaßt:

„Auch sollen andere Handwerker da, wo sie bisher waren und es die Gemeinden, unter Anführung genügender Gründe ausdrücklich verlangen, ferner gebuldet werden;“ und

- b) bey §. 16. dagegen der Zusatz noch beygefügt werden kann:

„Da, wo die Special-Innungsartikel das Halten der Gesellen auf dem Lande bisher erlauben, soll es in der Regel auch ferner gestattet seyn.“

Bey diesen Ausnahmen wünschte der Landtag vorzüglich die besonderen Verhältnisse des Amtes Kaltennordheim, des Gevierts Bökershäusen und der ehemaligen Hessischen Gebietstheile berücksichtigt zu haben.

Zu II. Bey dem Antrage, daß der Satz: „die Innungsblade gehört nur in die Städte“ nicht als Regel aufgenommen werden möge, wollte der Landtag ebenfalls nur die bisherigen Verhältnisse der bemerkten Districte im Eisenacher Oberlande, wo inländische Städte fehlen, beachtet sehen.

Zu III. Wenn auch der getreue Landtag von seiner frühern Ansicht, daß zu Vermeidung unnöthiger Besorgnisse die Fassung des §. 7. in der von ihm vorgeschlagenen Faße zu mildern seyn möchte, nicht abgehen kann; so wollte er doch seine hier zugleich ausgesprochene Zustimmung nur auf Abänderung der allgemeinen Zunftgesetze, nicht aber auf Special-Innungsartikel, bezogen haben.

Unter den in dem höchsten Decrete ausgesprochenen Modificationen findet übrigens der Landtag gegen die Beybehaltung der §§. 22. und 23. nunmehr nichts weiter zu erinnern.

Zu IV. und zwar

zu §. 57., die Annahme ungunstiger Gesellen betreffend, wünscht der Landtag aus den frühern angeführten Gründen noch ferner dessen Weglassung.

zu §. 61. und 62. will er seine frühere Erinnerung fallen lassen; eben so

zu §. 21., wo die beschallige Bemerkung den besondern Statuten der Schneider-Innungen vorbehalten bleibt.

zu §. 73. und §. 78. glaubt der Landtag von seinem Antrage, daß die Legitimationen auch in der Innungsblade aufbewahrt werden dürfen, wegen örtlicher Verhältnisse, nicht abgehen zu können.

zu §. 118. c., die in dem höchsten De-

arte vorgeschlagene Bestimmung nimmt der Landtag an.

zu §. 133. Aus den ihm dargelegten Gründen nimmt der Landtag seinen hier früher gemachten Antrag zurück.

zu §. 149. 150. 151. und 152. Der Landtag wünschte bey seiner hierzu gemachten Erinnerung die besonderen Innungsverhältnisse im Amte Kaltensordheim, wo bisher keine obrigkeitlichen Abgeordneten den Innungsversammlungen beywohnten, beachtet zu sehen. Deshalb möchte es wenigstens nachzulassen seyn, daß in den Orten, wo keine Gerichtsobrigkeit ist, eine andere Gerichts-Person des Orts von der Obrigkeit als Abgeordneter zu bestimmen sey.

zu §. 190. 191. und 192. Auch hier will der Landtag auf fernere Berücksichtigung seines Antrags nicht bestehen. Indem nun der Landtag seine Zustimmung zu der Promulgation des vorgeschlagenen Gesetzes gern ausspricht, erlaubt er sich nur noch die ehrfurchtsvolle Bemerkung: daß, wenn er auch den ihn vorgelegten Gesetzesentwurf im Allgemeinen als ein sehr wohl gelungenes Werk bey seiner ersten Berathung erkennt, er doch damit seine Erinnerungen gegen einzelne darinne enthaltene Bestimmungen, die eine Abänderung wünschen ließen, nicht alsbald ausgeschloffen geglaubt habe. 11.

Der getreue Landtag.

behliegenden Vortrag Unseres Ministeriums und fügen 2) hinzu:

a) der §. 140. der Post-Ordnung ist allerdings in dem Sinne zu verstehen, welchen der getreue Landtag in jener Erklärungsschrift angenommen hat;

b) alle Gesetze, welche unter Bewirkung des Landtags zu Stande kommen, sollen in der Regel, nach ihrer endlichen Redaction, dem Landtage noch einmal vorgelegt werden;

c) was das Kartiren der Briefe anlangt, muß es auf den Posten des Großherzogthums, noch zur Zeit, bey der dormaligen Einrichtung verbleiben, zumal da auch gegen das Kartiren allerdings triftige Gründe sprechen, und da es der Post-Anstalt nicht zumuthen ist, ohne besondere Remuneration die Controle über diejenigen Personen zu führen, welche zur Abgabe der Briefe auf der Post gebraucht werden;

d) wegen der Postillon's lassen Wir der zuständigen Administrativ-Behörde rescribiren, daß sie zur Abstellung des im Allgemeinen gerügten Ungebührnisses die kräftigsten Maßregeln entweder in der von dem Landtage in Antrag gebrachten Weise, oder sonst verfügen solle.

Wir hoffen, daß sich der getreue Landtag hierbey überall beruhigen werde. 11.  
Weimar, den 14ten April 1821.

Carl August.

### Beilage E. 6.

#### Höchstes Decret

die Post-Ordnung betreffend.

Carl August, 11.

Nach genommener Einsicht von der unterthänigsten Erklärungsschrift, die Post-Ordnung betreffend, verweisen Wir 1) den getreuen Landtag auf den hier in Abschrift

### Beilage F. 6.

#### Höchstes Decret

vom 13ten April 1821.

Das gesuchte Landstandschafstrecht auf das Ritter- und freye Erbslehnguth zu München betreffend.

Ueber das in Abschrift beygeschlossene

Gesuch des Herzogl. Sachl. Gothaischen Hof-Secretärs Pörsch, um Ertheilung der Landstandschaft auf das seiner Ehefrau eigenthümlich zugehörige Ritter- und freye Erblehnguth zu München, Amts Berka a. d. I., für welches die Großherzogl. Landesregierung hieselbst in dem ebenfalls abschriftl. beyliegenden Berichte sich verwendet, wollen des Großherzogs, K. H., die verfassungsmäßige Erklärung des getreuen Landtags vernehmen, wozu dieses Decret, auf höchsten Befehl, ie Veranlassung hat geben sollen. ic.

Das Staats-Ministerium.

### Beilage G. 6.

#### Untertänigste Erklärungsschrift

vom 19ten April 1821.

auf das höchste Decret vom 13ten April 1821., die auf das Ritterguth München zu ertheilende Landstandschaft betreffend.

Das über diesen Gegenstand dem getreuen Landtage zugekommene Gesuch hat dessen Zustimmung nicht erhalten können, weil, so wünschenswerth auch die Vermehrung der Wahlfähigen in jedem Stande, nach den gesetzlichen Bestimmungen der landschaftlichen Verfassungsurkunde, erscheint, doch die Ertheilung der Landstandschaft auf kleinere Besitzungen wech der Herkommen, noch dem Zwecke des Grundgesetzes angemessen seyn dürfte. K. H. werden daher gegenwärtige abfällige Erklärung in Gnaden aufzunehmen geruhen und dem getreuen Landtage verstaten, seine früher in einem ähnlichen Falle ausgesprochene und dieser Erklärung vielleicht widersprechende erscheinende Ansicht, mit der Bemerkung zu rechtfertigen, daß wenn die dankbare Anerkennung viel-

jährig erprobter, eben so treuer als ehrenvoller Dienste zu einer Ausnahme von der Regel berechtigen konnte, solche Ausnahme nicht zur Konsequenz in einem andern, da von verschiedenen Fälle dienen dürfte. ic.

Der getreue Landtag.

### Beilage H. 6.

#### Untertänigste Erklärungsschrift

vom 17ten April 1821.,

die landschaftlichen Kassen-Stats auf die Jahre 1821. und 1822. betreffend.

Da K. H. die von dem getreuen Landtage während seiner dormaligen Versammlung ehrerbietig in Antrag gebrachte Zusammenwerfung aller Landes Schulden in Ein gemeinschaftliches Schuldenwesen und die als unmittelbare Folge daraus entspringende Vereinfachung des landschaftlichen Kassen- und Rechnungswesens durch das höchste Decret vom 3ten April 1821. zu genehmigen gnädigst geruhet haben, so schien es zweckdienlich und nothwendig zugleich, auch die Kassen-Stats der Form nach angemessen zu verändern und ihnen mehr Uebersichtlichkeit zu geben, als zeither unter anderen Verhältnissen möglich war; er erlaubt sich übrigens, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die untertänigste Erklärungsschrift vom 16ten dieses Monats, das Großherzogliche Kammer-Vermögen betreffend, Beziehung zu nehmen.

Um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die in der neuen Form des Hauptland-schafts-Kasse-Stats auf das Jahr 1821. verschmolzenen Zahlen genau alle die in dem gegebenen Etat enthaltenen Summen in sich vereinigen, setzte sich der Landtags-Vorstand mit dem Großherzoglichen Landschafts-Collegium in Communication, und wurde durch

dasselbe vergewissert, daß, nach sorgfältiger Vergleichung der Ausgabe, in beyderley Etats bloß in der Haupt-Summe eine Differenz von 477 thlr. 8 gr.  $1\frac{3}{4}$  pf. erscheine. Auch dieser Unterschied hebt sich; er ist in den unter I. und II. subdividirten Ansätzen der etatmäßigen Verwilligung Großherzoglicher Kammer für Besoldungen und Pensionen auf die Landes-Verwaltung aufzufinden, welche in der deßfalligen Erklärung vom Landtage zu Dornburg und hiernach auch in den Etats-Entwürfen der Großherzoglichen Hauptlandschafft's-Kasse mit dieser geringen Verschiedenheit berechnet waren, und es sey daher dem getreuen Landtage auch in dieser Beziehung vergönnt, sich auf die nurerwähnte unterthänigste Erklärungsschrift vom 10ten dieses Monats zu beziehen. Die Wichtigkeit der gezogenen Haupt-Summen in der Ausgabe ergibt sich übrigens durch die ebenfalls angelegenen und bey jedem Posten besonders nachgewiesenen Unterbeylagen.

Es bedarf daher nur noch der Nachweisung darüber, ob und wie weit richtig die während der dormaligen Versammlung, mit S. R. H. höchster Genehmigung, neu verwilligten und abfallenden Posten in den Etat aufgenommen wurden.

Der getreue Landtag entwickelt dieses nunmehr in Folgendem, und erlaubt sich dabey noch einige Wünsche vorzutragen, unnderen gnädigste Genehmigung er S. R. H. ehrfurchtvoll bittet.

Zu Cap. I. 3. Etatmäßiger Bedarf auf die Landesbehörden.

1) Zu Unterhaltung der Neustädtischen Kreis-Deputations-Expedition wurden in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 10ten April 1821. auf die Jahre 1821. und 1822. jährlich 124 thlr. 8 gr. — pf. verwilligt, ferner

2) verwilligt der getreue Landtag, unter zu hoffender höchster Genehmigung, auf das

höchste Decret vom 14ten April 1821. sich beziehend, 100 thlr. an Fourage-Rationen für die Thierärzte, Professor Renner in Jena und Brauel in Weimar.

Damit jedoch die Kenntnisse des erstern sich einflußreich, mehr wie zeitlich, und nach und nach über das Land wohlthätig verbreiten mögen, trägt der getreue Landtag ehrerbietigst darauf an: daß alle diejenigen, welche in Zukunft auf Physikat's-Stellen Anspruch zu machen gedenken, verpflichtet werden mögen, dem Unterrichte des Professor, Dr. Renner, beizuwohnen, und sich, vor ihrer Anstellung, auch in der Thierarzneykunde examiniren zu lassen.

Was den zweyten Punkt des höchsten Decretes vom 14ten dieses Mon., nämlich, die in Antrag gebrachte Erhöhung der Besoldung des Inpost-Controleurs Wittmann, zu Neustadt a/S.

betrifft, so bittet der getreue Landtag vor jetzt nicht darauf eingehen zu dürfen, weil eines Theiles besondere, eine Zulage erheischende Gründe nicht vorliegen, andern Theiles der Umstand entgegen stehen dürfte, daß gegenwärtig der Lebensunterhalt mit weniger Kostenaufwande verknüpft ist, als zu der Zeit, wo Wittmann als Inpost-Controleur angestellt wurde.

Der dritte Punkt jenes höchsten Decretes betrifft das doppelte Dienst-Verhältniß des Kanzley-Diener Kommel bey Großherzoglichem Landschafft's-Collegium und bey der Kriegskasse und den Wunsch gedachten Collegiums, denselben von den Funktionen bey der unter Großherzoglicher Landes-Direction stehenden Kriegskasse entbunden zu sehen.

Die Nothwendigkeit erkennend, daß Kommel nur bey Großherzoglichem Landschafft's-Collegium Dienste leiste und seiner Funktionen bey der Kriegskasse entbunden werde, wünscht der getreue Landtag dieses, unter der Voraussetzung, daß Kommels Stelle

als Diener bey Großherzoglicher Landes-Direction, nicht wieder besetzt werde, und daß derselbe seinen Gehalt an 265 rthlr. aus der Kriegskasse wie zeitlich erhalten.

Eine neue Verwilligung dieser Besoldung möchte um deswillen nicht nothwendig erscheinen, weil bey der von F. R. G. gnädigst zugesicherten Vereinfachung der oberen Staatsbehörden und Centralisirung der Kassen, wohl leicht irgend wo ein bereits angestellter Diener aufzufinden seyn dürfte, der Rommels Funktionen bey der Kriegskasse verrichten könnte.

Zu Cap. 11. 2. a. L. Außerordentlicher Aufwand auf die Landes-Dienerschaft.

Die Genédarmerie-Pensionen an 897 rthlr. 12 gr. — pf. sind, besage der unterthänigsten Erklärungsschriften vom 15ten und 9ten April, auf den landschaftlichen Etat übernommen, nicht minder 800 rthlr. Pension des vormaligen Director Leuz am hiesigen Gymnasium verwilligt worden.

Dem getreuen Landtage ist bey Zusamenstellung der Posten, welche gegenwärtig für männliche Pensionärs aus Staatskassen gezahlt werden, die Bemerkung nicht entgangen, daß dieselben weder mit den Einnahmen des Großherzogthums, noch mit den eigentlichen Dienstgehalten in Verhältnis stehen, inbem, nach Abzug der Pensionen, welche übernommene Diener der neuerworbenen Lande beziehen, annoch gegen 22,000 rthlr. ausgezahlt werden.

Der getreue Landtag trägt daher ehrenbietetig darauf an, die dermaligen Pensionärs, welche zeitlich ihre Pension aus Großherzoglicher Kammerkasse bezogen, und nach erfolgter Verabschiedung auf die Haupt-Landschaftskasse übergehen, nur auf den Namen derselben übernehmen zu dürfen, wodurch einzig und allein eine Vergrößerung

der sehr beträchtlichen Summe für die Folgezeit erlangt werden kann.

Weil jedoch die Möglichkeit der Pensionirung von Staatsdienern in einem geregelten Staatshaushalte begründet seyn muß, für jetzt es aber noch an einem Gesetz über den Staatsdienst und also auch an Normen bey der Pensionirung von Staatsdienern ermangelt, so möchte es dem Zwecke entsprechen, einstweilen für den Fall, wenn F. R. G. die Pensionirung eines Staatsdieners, während der gegenwärtigen Etats-Zeit, für nothwendig erachten sollten und bis gesetzliche Bestimmungen darüber festgesetzt seyn werden, dergleichen Pensionen dennoch schon nach gewissen Grundregeln zu regeln.

Der getreue Landtag erlanbt sich ehrfurchtsvoll, ohne darüber, in welchem Falle Pension zu ertheilen sey, sich ein Urtheil anmaßen zu wollen, folgende Grundregeln ehrfurchtsvoll in Vorschlag zu bringen:

#### A. Für Civil-Staatsdiener.

von 10. Jahren Dienstzeit dürfte die Hälfte	} des vollen Gehalts.
von 10 bis 20. Jahren Dienstzeit $\frac{2}{3}$ Theile	
von 20 — 30. — — — $\frac{3}{4}$ —	
von 30 — 50. — — — $\frac{4}{5}$ —	

u. nach 50. Jahren Dienstzeit der volle Gehalt;

#### B. Für das Militär.

bey 36. jähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$	} ohne Berücksichtigung u. unverschuldetem Unglück,
bey 50. — — — $\frac{2}{3}$	
bey 10. — — — $\frac{1}{3}$	
von 10 — 20. jähr. — — — $\frac{2}{5}$	
von 20 — 30. — — — $\frac{3}{5}$	

bey 30. jähriger — — —  $\frac{4}{5}$

Zu Cap. III. 1. Auf Geistlichkeit und Schulen sind verwilligt worden, besage der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 9ten April 1821.:

100 thl. — gr. — vom 1sten Januar 1821. an, für den Substituten des Professor Schneider in Eisenach und

5245 thl. 3 gr. — im Allgemeinen und mit Einschluss des vorstehenden Posten auf Geistlichkeit u. Schulen vom 1sten Januar 1822. an zur Erfüllung der Summe von 11,300 thl. — — :

Zum Kap. III. 3. ferner 100 rthlr. für Künstler und Handwerker bey Ausstellung ihrer Kunst-Produkte, in der Erklärungsschrift vom 29sten März 1821., welche Verwilligung unter dem 10ten April d. J. höchste Sanction erlangt hat.

Zum Kap. IV. 1. Befuge der durch das höchste Decret vom 6ten April d. J. sanctionirten Erklärungsschrift vom 28sten März d. J., 6,250 rthlr. auf das Jahr 1821. und 7250 rthlr. auf das Jahr 1822. zur Unterhaltung der Strafanstalten.

Zum Kap. IV. 5. Zur Unterhaltung der Straßen zweyter Klasse, nach Ausweis des höchsten sanctionirenden Decretes vom 10ten April 1821., 2000 rthlr. auf das Jahr 1821., 2000 rthlr. auf das Jahr 1822.; dagegen fallen auf den Wegebau für die Etats-Zeit nummehr als unbedürftig, jährlich 14,000 rthlr. ab.

Zum Kap. IV. 6. für das Laternen-Institut in der Großherzogl. Residenz-Stadt Weimar 400 rthlr. auf das Jahr 1822., indem das Spielkarten-Monopol erst mit Ende des gegenwärtigen Jahres aufgehoben werden wird, laut höchster Genehmigung vom 10ten April 1821.

Zum Kap. V. 1. Befolungszulage dem Landtags-Syndikus Rath Kuhn, 300 rthlr. vom 1sten Januar 1821. an, Befuge höchsten sanctionirenden Decretes vom 26sten December 1820.

Zum Kap. VI. Unterhaltung des Militärs in Gemäßheit der übernommenen Bundespflichten. Zur Unterhaltung des Militärs, Befuge unterthäniger Erklärungsschrift vom 15ten April 1821. 90,000 rthlr. auf das Jahr 1821., und 90,000 rthlr. auf das Jahr 1822., nachdem die Genßd'armerie, theils unter dem Titel Landes-Direction, theils in soweit sie dahin mit 1329 rthlr. 22 gr. zu rechnen, unter den Aufwand auf das Etapen-Wesen und endlich mit 897 rthlr. 12 gr. unter den Pensionen aufgenommen wurde. Auch die Wittwen-Pensionen (mit 366 rthlr. 16 gr.) der Kriegskasse, sind von derselben ab und auf die übrigen Wittwen-Pensionen übernommen worden, dagegen die zeyther aus den Jenaischen und Eisenachischen Kreis-Kassen bezahlten Thorschreiber in Jena, so wie die militärischen Almosen-Empfänger und der Soldatenkinder-Unterricht zu Eisenach auf die Kriegskasse mit verwiesen wurden, weil erstere bereits schon aus derselben gekleidet wurden und diese Posten überhaupt hier ihren angemessensten Platz finden dürften.

Zum Kap. VII. Etapen-Aufwand. An laufendem Etapen-Aufwand, 5000 rthlr. für jedes der beyden Etats-Jahre 1821. und 1822., Befuge des höchsten Decretes vom 14ten November 1820. und der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 12ten April 1821.

Zum Kap. VIII. Auf die Landes-schuld. Vermindert sich nach Zusammenrechnung der Schuld und auf den Grund der mittheilte Decretes vom 10ten d. M. dem getreuen Landtag mitgetheilten Berechnungen bis auf die in den Etats aufgenommenen Summen. Zu diesen mußten jedoch die auf 750 rthlr. angenommenen Zinsen der auf die Landtschaftskasse übernommenen letzten Schulden der Chauffee-Baufasse von 15000 rthlr. Kapital mit in Ansaß gebracht werden, so wie auch

die Zinsen der Sparkassen und deponirten Kapitalien.

Zum Kap. XI. Extraordinaria. Zur Errichtung der Strafanstalten des Großherzogthums, nach Ausweis des sanktionirten höchsten Decretes vom 6ten April d. J. auf die Erklärungsschrift vom 28ten März 1821.: 10,000 rthlr. auf die drey Jahre 1822. 1823. und 1824.; 2147 rthlr. 4 gr. 9 pf. zum Bau des Strafarbeitshauses in Eisenach; ferner, besage der Erklärungsschrift vom 12ten April 1821.: 90 rthlr. dem Gastwirth Michael in Jena für während des Krieges verpflegte Husaren = Ordonanen.

Von den Etats fallen dagegen ab:

Zum Kap. IX. 1. b. Für Inlanderhaltung der Kataster im Eisenachischen Kreise 1000 rthlr. von denen für diesen Zweck vom Landschafts = Collegium alljährlich etatsirt gewesen 2000 rthlr.

Der getreue Landtag ist überzeugt, daß richtig verwendet, für den beabsichtigten Zweck mancher erreichbar wird, und wünscht von den Resultaten des an sich sehr guten Vorhabens seiner Zeit Nachricht zu erhalten, damit er genauer wie jetzt erwägen könne, ob ein mehreres durchaus nothwendig sey.

Die Bewilligung der von dem Landschafts = Collegium in dem Etats = Entwurfe aufgenommenen 870 rthlr. vom Jahre 1821. an jährliches Aequivalent dem Grafen von Stollberg, für den aus den Dörfern Groß = und Klein = Neuhausen, Delichhausen und Eckerleben selbigem zuständigen Tranststeuer = Antheil erschien dem Landtag, auf dem Grund des von Großherzogl. Regierung erstatteten Berichtes, außer Zweifel und finden sich unter Kap. IX. 5. mit aufgenommen.

Zum Kap. XI.

1) Von mehreren Posten, deren Herausgabe der getreue Landtag ebenfalls und zwar ein

für allemal anerkennen mußte, war es ihm zweifelhaft und aus den Akten nicht hinlänglich ersichtlich, ob dieselben nicht bereits vorschußweise ausgezahlt worden sind. Deshalb hat er sie in den Ausgabe = Etat Kap. XI. v. J. 1821., wohin dieselben im andern Fall gehört haben würden, nicht aufgenommen, würde aber deren spätere Herausgabe und die daraus folgende Verminderung des Kasenvorraths jedenfalls als gerechtfertigt erkennen, wenn und in soweit solche gegenwärtig noch nicht berichtigt wären.

Diese Posten sind 5000 rthlr. der Stadt Eisenach für Kriegseisungen, 6471 rthlr. den Apothekern Wittjauer und Dammann dasebst,

2) 2030 rthlr. 2 gr. 8 $\frac{1}{2}$  pf. Vorschüsse der Zeitaufschlagskasse auf Vermessungen, 105 rthlr. 6 gr. 1 pf. für das Nivellement der Gramme ic. Diese Posten sind in Ausgabe zu stellen, im Etat ist solches um deswillen nicht geschehen, — obgleich es der Etats = Entwurf der Landschaftskasse in Vorschlag brachte, — weil sie bereits bezahlt sind, und weil nur der, nach Abtrag derselben, noch verbliebene Vorrath in Rechnungseinnahme übergetragen worden ist.

3) 140 rthlr. Eisenachische Landsturm = Rückstände, erheischen gar keine weitere Berücksichtigung, da selbige bereits bezahlt worden sind.

Dagegen verwilligt der getreue Landtag 1500 rthlr. Entschädigung für die Großh. Kammer, wegen entbehrter Tranststeuern in den Jahren 1815., 1816. und 1817.

Neben dem Anerkenntniß der Verbindlichkeit zum Erfag dieser bereits von der vormaligen landschaftlichen Deputation aller drey Kreise des Ratterlandes zugestandenen Forderung, glaubt der getreue Landtag seine Zustimmung damit bebingen zu müssen, daß dieses die letzte Anforderung Großherz. Kammer an die Landschafts = Kasse seyn mö

ge, damit die jetzt erfolgte Abgränzung beyder fortan als rein und selbstständig betrachtet werden kann.

Hinsichtlich der Einnahme für die bevorstehende Verwilligungszeit wird die Aufstellung des Etats pr. 1821. nachweisen, daß alle bereits für dieses Jahr auf den Grundständischer Bewilligung ausgeschrieben und gleich den bisherigen fortbestehend bleibenden Landesabgaben gehörig darin aufgenommen wurden.

In den Etat für das Jahr 1822. sind die Aufbringungen aus den Mitteln der Landes-Untertanen aufgenommen und berechnet, wie sie, nach dem schon für das Jahr 1822. in Kraft tretenden neuen Besteuerungsgesetz, zu Deckung der Landesbedürfnisse aufgebracht werden müssen; nur bey den allgemeinen directen Steuern vom Nichtgrundbesitz konnte, wenn auch nach dem mittelst höchsten Decretes vom 27sten März 1821. sanctionirten Antrag des Landtags deren Bedarf an solchen im Ganzen, doch nicht deren Verhältniß im Einzelnen; nach Pfennigen vom Thaler des Einkommens, in Ansatz gebracht werden, weil für jetzt das Steuerkapital vom Nichtgrundbesitz noch nicht hinlänglich dazu ausgemittelt vorliegt.

Die in den Etats-Entwürfen des Großh. Landtschafts-Collegiums aufgenommen gewesenen und 9,310 rthlr. 17 gr. 1½ pf. betragenden Activ-Zinsen (mit Inbegriff von 450 rthlr. bey Linenau) fallen jedoch wegen Zusammenwerfung der Schulden, und der daher ferner nicht mehr statt findenden Forderungen der Kreise und Kassen gegen einander hinweg.

Dagegen war es möglich, einen weit stärkeren Kassenvorrath in Einnahme zu stellen, als die Etats-Entwürfe des Großherz. Landtschafts-Collegiums enthielten, indem auch, wiederum wegen Zusammenwerfung der Schulden und der Vereinigung aller landtschaftli-

chen Kassen, alle Vorräthe derselben bey der nunmehr Einen Landtschafts-Kasse in Einnahme etatisirt werden konnten und mußten.

Eben hierdurch war es aber möglich, nicht allein das früher vorhanden gewesene Kassen-Deficit vollständig zu decken, ohne dazu ferner zur Verzinsung und Abtragung der Landesschulden bestimmte Summen zu verwenden, sondern vielmehr den Etats-Abschluß des Jahres 1821. mit einem baaren Kassenvorrath von 60,118 rthlr. 17 gr. 10¼ pf. und den baaren Kassenvorrath vom Jahre 1822. mit 66,334 rthlr. 21 gr. 6¾ pf. berechnen zu können.

Weil hiernächst der landtschaftliche Kassen-Stat für d. J. 1822. auch dem darauf folgenden Jahre völlig anpassend und unveränderlich ist, so trägt der getreue Landtag, mit Beziehung auf den unterthänigsten Vortrag vom 25sten Decbr. und auf das höchste Decret vom 29sten Decbr. 1820. auf Bestätigung des landtschaftlichen Kassen-Stats pr. 1822. auch für das Jahr 1823. hiermit ehrfurchtsvoll an. Die Ansicht dieser Etats begründet bey dem getreuen Landtage die zuversichtliche Hoffnung, daß während der gegenwärtigen Verwilligungszeit die für den Augenblick gesteigerten Bedürfnisse des Großherzogthums mit Sicherheit gedeckt sind, ohne daß die Summe der Abgaben auch nur im geringsten gegen die bisherigen erhöht worden. Er übersieht jedoch dabei keineswegs, daß in den ersten der bevorstehenden Etats-Jahre der gegenwärtig vorhandene Kassenvorrath sich bedeutend mindert, im zweyten aber, wenn auch bey einer gleichmäßigen Vertheilung, doch nur durch eine erhöhte Summe aller Landesabgaben eine noch mehrere Verminderung des Kassenvorraths abgewendet werden kann.

Höchst beunruhigend mußte dieses dem getreuen Landtage erscheinen, da er bey allen seinen bis dazujährigen Verhandlungen, von der

Ueberzeugung geleitet wurde, daß wenigstens eine Vermehrung der Landesabgaben in den jetzigen Zeiten der Ruhe und des Friedens durchaus nicht eintreten dürfe, wenn auch die in den Landeschulden nur zu fühlbaren Nachwehen des Kriegs auf geraume Zeit noch die Hoffnung einer bedeutenden Verminderung derselben gegen jetzt verhindern dürften.

Nur in der festen Zuversicht, daß diejenigen Anträge zur Vereinfachung in der Verwaltung und zu Ersparnissen mancherley Art, welche während der dormaligen Landtagsversammlung zutrauensvoll ausgesprochen wurden, und bey F. K. H. eine so lächt landesväterliche Aufnahme fanden, recht bald zur Ausführung kommen werden, und daß es

daher, noch vor dem Eintritt der nächsten Verwilligungszeit, möglich seyn wird, namentlich und besonders bey den Cap. 1. 3. 7. 11. VI. 12. des Ausgabe-Stats eine Verminderung der Ausgabe zu erwirken, findet der getreue Landtag den Trost, daß vielleicht schon im zweyten Jahre der allerdings hohe Betrag der Abgaben nicht völlig nöthig seyn wird, welcher, nach dem vorliegenden Etat angenommen werden mußte; in welchem Falle dann die Landesunterthanen F. K. H. eine verminderte Ausschreibung der allgemeinen directen Steuern dankbar verehren würden.

Alle dahin abzweckenden Maßregeln empfiehlt er nochmals vertrauensvoll der weisen und wohlwollenden Fürsorge F. K. H. 12.  
Der getreue Landtag.

unterbeilage a. zu H. 6.

**S t a t**

über sämtliche landschaftliche Ausgaben und Einnahmen im Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach auf das Jahr 1821.

Cap. | **A u s g a b e.**

1.	Etatmäßiger Bedarf auf die Landesbehörden.	Besoldungen			Verwaltungskosten			rtblr.	gr.	pf.	
		rtblr.	gr.	pf.	rtblr.	gr.	pf.				
1.	Großherzogl. Staats-Ministerium (außerordentl. Gehalte 525 rtblr. 14 gr. 8 pf.)	14609	3	4	1697	3	9	16306	7	1	
2.	Rechtspflege										
a)	Beitrag zum Appellationsgericht zu Jena (außerordentl. Gehalte 500 rtblr.)	3926	16	—	—	—	—	3926	16	—	
b)	Regierungs-Collegium (außerordentl. Gehalte 217 rtblr. 12 gr. 6 pf.)	22930	6	1	4101	2	7	27031	8	8	
c)	Kriminal-Jußiz	9237	15	5	6132	19	5	15370	10	10	
3.	Landes-Direction	27135	22	3	486	23	10	27622	22	1	
	incl. Polizei-Kommissionen und Genéb'armerie, (außerordentl. Gehalte 1194 rtblr. 18 gr.)										
4.	Ober-Conßistorium (außerordentl. Gehalte 600 rtblr.)	4478	4	2½	2649	23	8	7128	3	10½	
5.	Gesandtschaften (außerordentl. Gehalte 800 rtblr.)	6035	4	6	4165	18	11	7200	23	5	
6.	Gemischter Verwaltungs-Aufwand bey vorstehenden Behörden, als Remunera- tion und Reisekosten u.	—	—	—	3288	11	4	3288	11	4	
7.	Landschaftl. Finanz-Behörde (außerordentl. Besoldung 92 rtblr. 9 gr.)	21944	11	6	7055	8	2½	28999	19	8½	
		[110297] 11   3½			[26577] 15   8½						
		136875 rtblr. 3 gr.									
II.	Außerordentlicher Aufwand durch den Staatsdienst.										
1.	an außerordentl. Besoldungen u. Wartegeld ist der Inbegriff aller derjenigen Posten, die sich in Pa- rentelen bemerkt befinden.	9315			15 gr. ½ pf.						
2.	an Pensionen							73933 4 7½			
a)	an Staatsdiener										
a)	des gesammten Großherzogthums 24151	15			8 gr. 8½ pf.						
c)	mit den neuen Landen übernommen 28651	—			—						
b)	an Staatsdiener-Bittw. u. Waisen 11815	4			10½						
		[64617]			13 6½						
		Latus 1. [210808] 7   7½									

